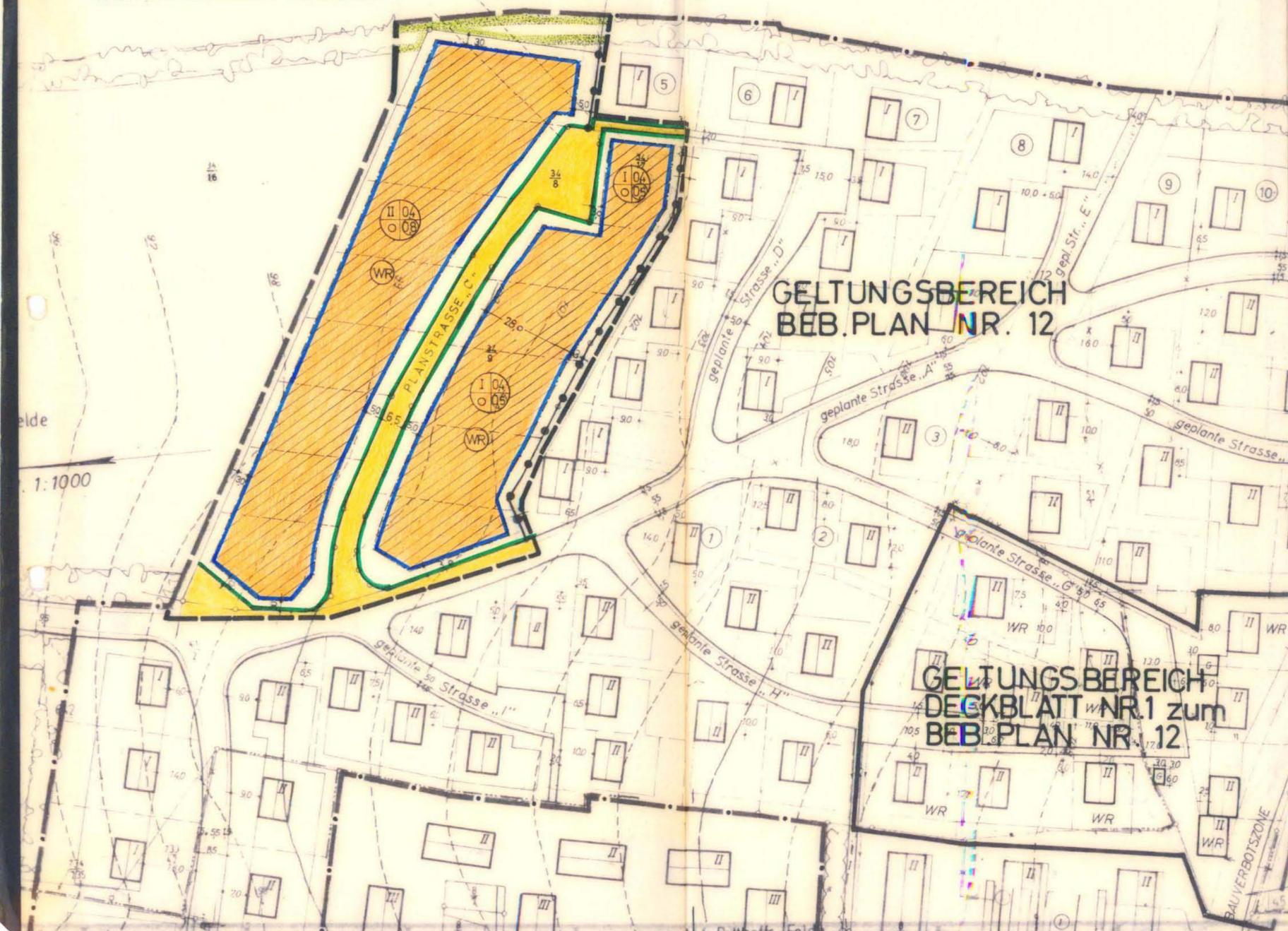


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. 6. 60, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 14. 3. 1972 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN ~~ANGEGEBEN~~ FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN. GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 9. DEZ. 1971 DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG, WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESER SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
- § 6 GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEREICH DIESER ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

KATASTERAMTLICHER RICHTIGKEITSVERMERK:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. 4. 1963). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 21. April 1972

Katasteramt



LEGENDE

1 ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE)

1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
(ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)

2 = BAUWEISE (o = OFFEN)

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG

BAUGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE

F = FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12

„AUF DER NATHE“

DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE

STADTTEIL OESEDE

LANDKREIS OSNABRÜCK

M. 1:1000

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 15. 12. 1971 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 27. 3. 1972

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET

PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 9. 12. 1971

Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung
Dipl. rer. hort. H. Nichte, Ing. grad.
Osnabrück, Poststraße 59
Telefon 2 51 20 und 2 49 90

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 27. 12. 71 BIS 27. 1. 1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26. 12. 1971 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 27. 3. 1972

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 14. 3. 1972 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 27. 3. 72

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. MAI 1972 genehmigt worden. Osnabrück, den 29. MAI 1972 Der Regierungspräsident

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG. AM 30. JUNI 1972 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 30. JUNI 1972

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 12.3

**Bezeichnung: „Auf der Nathe“
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 14.03.1972 die aus nebenstehenden Zeichnerischen und folgenden Textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verwirklichung de Planes, einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 9. Dez. 1971 dargelegt sind.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen für den Bereich dieser Änderung außer Kraft.